

## 2.

Rc

In der Streitfache  
des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsverkehrsminister,  
Antragstellers,

gegen

das Land Thüringen, vertreten durch das Thüringische Ministerium  
für Inneres und Wirtschaft in Weimar,  
Antragsgegner,

wegen Feststellung der Zulässigkeit von Talsperrenanlagen im  
Gebiete der oberen Saale durch das Reich

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der  
öffentlichen Sitzung vom 21. November 1925 nach münd-  
licher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Anträge des Reiches werden zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

## I.

Das Reich, vertreten durch den Reichsverkehrsminister, hat bei  
dem Staatsgerichtshof für Verfassungstreitigkeiten folgende Anträge  
gestellt:

„festzustellen

1. daß das Reich, unbeschadet der Durchführung des landesgesetz-  
lich geordneten Verfahrens, ohne besonderen Staatshoheitsakt  
des Landes Thüringen berechtigt ist, im Gebiet der oberen  
Saale zur Anreicherung des Elbe- und Saalewassers für Zwecke  
des Mittellandkanals Talsperren anzulegen,
2. daß das Reich für die Herstellung dieser Talsperren die Ent-  
eignungsbefugnis hat,
3. daß das Land Thüringen nicht berechtigt ist, auf Grund von  
§ 25 des Thüringischen Notgesetzes über die Nutzung öffent-  
licher Gewässer vom 20. Dezember 1923 den vom Reich  
geplanten Talsperrenbauten zu widersprechen“.

Zur Begründung dieser Anträge wurde ausgeführt: Gemäß Art. 97 Abs. 2 der Reichsverfassung habe das Reich das Monopol für den Neubau und Ausbau aller verkehrswichtigen Wasserstraßen. Dieses Monopol müsse sich auch auf die für den Neubau und Ausbau notwendigen Nebenanlagen erstrecken. Zu den Nebenanlagen der genannten Art gehörten insbesondere Talsperren, die dazu bestimmt seien, den planmäßigen Wasserstand in den auszubauenden Reichswasserstraßen sicherzustellen. Mit dem Ausbau-Monopol sei die Ausbau-Hoheit verbunden. Durch Art. 97 Abs. 3 RVerf. sei vorgeschrieben, daß bei allen größeren Neubauten und Ausbauten von Wasserstraßen eine Verständigung zwischen dem Reiche und den beteiligten Ländern stattfinden müsse. Gerade diese Bestimmung deute zwingend darauf hin, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, die Ausbau-Hoheit dem Reiche zu übertragen. Soweit nach den Landesgesetzen für den Ausbau von Wasserstraßen ein besonderer Akt der Staatshoheit erforderlich sei, seien diese Vorschriften durch die Reichsverfassung beseitigt. Das Reich sei daher berechtigt, für die Zwecke der Reichswasserstraßen Talsperren anzulegen, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis des beteiligten Landes bedürfe. Andernfalls sei es gar nicht in der Lage, die ihm verfassungsmäßig zugewiesene Aufgabe des Neubaus und Ausbaus der Reichswasserstraßen zu erfüllen. In demselben Umfang, in dem das Reich die Ausbau-Hoheit habe, stehe ihm auch die Enteignungsbefugnis zu. Art. 97 Abs. 5 RVerf. beziehe sich nicht bloß auf die Wasserstraßen, die auf das Reich übergegangen seien, sondern auch auf die künftig anzulegenden Wasserstraßen. Das Land Thüringen habe auch bereits wiederholt anerkannt, daß die Anlage der Saale-Talsperren zur Erhöhung des Wasserstandes in der Elbe notwendig sei, nämlich in einer Besprechung der Vertreter Preußens und Thüringens Anfang November 1920 und in einer Vereinbarung der Länder vom 16. November 1920. Das Notgesetz vom 20. Dezember 1923 sei direkt gegen den Bau der Saale-Talsperren gerichtet gewesen, wie aus der Begründung dieses Gesetzes sich ergebe.

Das Land Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Wirtschaft, hat beantragt: „die Anträge des Reichsverkehrsministers abzulehnen“.

Zur Rechtfertigung dieses Antrags wurde geltend gemacht: Ein

rechtliches Interesse des Reichs an der unter Nr. 1 beantragten Feststellung bestehe überhaupt nicht. Thüringen stimme dem genannten Antrag ohne Vorbehalt zu. Einen „besonderen“ Hoheitsakt für die Anlage von Talsperren habe dieses Land nie in Anspruch genommen. Es verlange nur, daß das Reich, solange der gegenwärtige Rechtszustand bestehe, sich den allgemeinen Vorschriften füge, die in Thüringen über die Anlage von Talsperren erlassen seien. Das Reich erkenne durch die Klausel „unbeschadet der Durchführung des landesgesetzlich geordneten Verfahrens“ in dem Antrag Nr. 1 selbst an, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren auch für das Reich Geltung hätten. Der Hoheitsakt, durch den ein Nutzungsrecht an öffentlichen Gewässern verliehen werde, bilde nach thüringischem Landesrecht einen Bestandteil des Verfahrens. In der Praxis habe sich das Reich auch auf diesen Standpunkt gestellt. Es habe den Antrag auf Genehmigung des Baues der Hohenwarthsperrre bei den zuständigen Landesbehörden eingereicht. Später habe es diesen Antrag allerdings wieder zurückgezogen. Bisher habe das Reich noch nie das Recht in Anspruch genommen, die Talsperren im Gebiet der oberen Saale selbst anzulegen. Vielmehr habe es sich stets nur darum gehandelt, daß ein selbständiges Unternehmen den Bau der Talsperren ausführen und vom Reiche einen Zuschuß erhalten sollte. Dieses Unternehmen sei ursprünglich in der Form einer Gesellschaft m. b. H., später in der Form einer Aktiengesellschaft geplant worden. Inzwischen habe Thüringen allein die Aktiengesellschaft „Obere Saale“ gegründet. Dem Reiche und dem Staate Preußen sei der Beitritt zu dieser Aktiengesellschaft ausdrücklich vorbehalten. In dem Schriftsatz vom 10. Juni 1925 habe das Reich erklärt, es beabsichtige nicht, von dem Abkommen vom 16. November 1920 abzugehen. Auch nach Erhebung der Feststellungsfrage seien die Verhandlungen zwischen dem Reiche und dem Lande Thüringen weiter gegangen. Der Feststellungsantrag bezwecke nur, dem Reiche bei künftigen Verhandlungen eine bessere Position zu verschaffen.

In tatsächlicher Beziehung werde bestritten, daß der Bau der Saale-Talsperren in dem geforderten Umfange und in der geplanten Art für den Ausbau des Mittellandkanals überhaupt notwendig sei. Ein Beweis für die technische und wirtschaftliche Notwendigkeit des Baues beider Talsperren sei nicht erbracht. Die Ab-

kommen vom November 1920 seien nur unverbindliche Vorverträge gewesen.

Das Reich nehme nicht bloß das Ausbau-Monopol für sich in Anspruch, sondern auch das Sachverständigen-Monopol. Thüringen habe durch Herrn von Miller ein Gutachten ausarbeiten lassen, das nicht zugunsten des Reiches ausgefallen sei. Auch das sächsische Finanzministerium sei der Ansicht, die ganze Frage bedürfe noch eingehender Erwägungen; es stehe durchaus nicht fest, daß mit dem Ausbau der Talsperren der vom Reiche erwartete Erfolg sicher erzielt würde. Thüringen beantrage gegebenenfalls Herrn von Miller als Sachverständigen zu hören.

Für die Feststellungsanträge des Reichs fehle auch die rechtliche Grundlage. Aus Art. 97 Abs. 2 RV. ergebe sich nur, daß das Reich das Ausbau-Monopol habe. Dagegen könne die Ausbau-Hoheit aus dieser Verfassungsbestimmung nicht abgeleitet werden. Der Umfang der Reichswasserstraßen sei kasuistisch bestimmt durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 in Verbindung mit dem Staatsvertrage betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und den Anlagen dieses Vertrags. Das Verzeichnis der Reichswasserstraßen könne daher nur durch Reichsgesetz erweitert werden. Es sei nicht angängig, daß die Reichsregierung Wasserläufe und Wasserkräfte, die 260 Kilometer von einer Reichswasserstraße entfernt seien, als Nebenanlage dieser Wasserstraße durch einfachen Verwaltungsakt für sich in Anspruch nehme. Gerade der dritte Absatz des Art. 97 RV. beweise, daß die Reichsregierung auf diesem Gebiet nicht einseitig vorgehen könne. Das von der Verfassung verlangte „Einvernehmen“ des beteiligten Landes sei — juristisch betrachtet — nichts anderes als ein Hoheitsakt desselben. Eine analoge Anwendung des Art. 97 RV. — der nur programmatische Bedeutung habe, — auf angebliche Nebenanlagen sei ausgeschlossen, sonst könne die Reichsregierung sämtliche Wasserläufe im Reich durch Verwaltungsakt für Reichswasserstraßen erklären. Bei der Edertalsperre habe das Reich den Erlaß eines Reichsgesetzes für nötig gehalten, durch den diese Talsperre für ein Zubehör der Weser erklärt worden sei (RGes. vom 18. Februar 1922).

Nach Art. 97 Abs. 5 RV. habe das Reich die Enteignungs-befugnis. Nach Art. 7 Nr. 12 RV. sei es auch befugt, ein Ent-

eignungsgesetz zu erlassen. Allein solange das Reich von diesem verfassungsmäßigen Rechte keinen Gebrauch mache, seien die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Nach thüringischem Recht müsse der Gegenstand der Enteignung bestimmt bezeichnet werden. Dieses Erfordernis fehle in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 7. Juni 1922. In § 1 Nr. 4 dieser Verordnung sei nur gesagt, daß die Enteignung „der als Nebenanlagen erforderlichen Talsperren im Gebiet der oberen Saale“ für zulässig erklärt werde. — Ein bestimmter Plan für den Ausbau der Saale-Talsperren liege noch gar nicht vor. Auf Vorrat könne eine Enteignung nicht bewilligt werden. In den Reichshaushaltsgesetzen seien auch nicht Mittel für den Bau der Saale-Talsperren bewilligt, sondern nur Mittel für Vorarbeiten zur Aufstellung eines Bauprojekts. Die Lage und Ausdehnung der Talsperren stehe im einzelnen noch gar nicht fest. Nicht einmal der Bau des Mittellandkanals, insbesondere des hier zunächst in Betracht kommenden Südfügels dieses Kanals, sei bisher vom Reichstag genehmigt worden. Das Land Thüringen habe es daher mit Recht abgelehnt, die Verordnung des Reichspräsidenten vom 7. Juni 1922 zu veröffentlichen. Wenn das Reich den Bau der Talsperren durch ein Reichsgesetz beschließe, werde Thüringen sich diesem Reichsgesetz unterwerfen. Solange ein Reichsgesetz nicht erlassen sei, müsse Thüringen das geltende Landesrecht anwenden.

Das Reich verkenne vollständig Sinn und Bedeutung des Notgesetzes vom 20. Dezember 1923. Dieses Gesetz sei erlassen worden, weil die in den einzelnen thüringischen Staaten bestehenden Wassergesetze vollständig veraltet gewesen seien und zur Wahrung der öffentlichen Interessen nicht ausgereicht hätten.

## II.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs beruht auf Art. 19 RV. Es handelt sich um eine Streitigkeit nicht privatrechtlicher Art zwischen dem Reiche und einem Lande.

Der Staatsgerichtshof hat am 30. Juni 1923 eine verfassungsrechtliche Streitigkeit zwischen dem Reiche und dem Lande Preußen über Enteignungen für Zwecke der Reichseisenbahnen entschieden. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, Art. 90 RV. gebe dem Reiche das Recht, durch einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt

darüber zu entscheiden, ob und was enteignet werden solle (RGZ. Bd. 107 Anhang S. 7). An dieser Ansicht hält der Staatsgerichtshof fest, er trägt auch kein Bedenken, den Begriff der Enteignungsbefugnis in Art. 97 Abs. 5 WVerf. ebenso auszulegen wie in Art. 90. Gleichwohl ist er nicht in der Lage, den Anträgen des Reichsverkehrsministers stattzugeben. Der Staatsgerichtshof hält es nicht für seine Aufgabe, theoretische Streitigkeiten über die Auslegung der Reichsverfassung zu entscheiden. Er hat vielmehr im einzelnen Falle zu prüfen, ob der erhobene Anspruch tatsächlich und rechtlich begründet ist. Diese Prüfung nötigt zur Abweisung der gestellten Anträge.

Art. 97 WVerf. bezieht sich nicht auf Wasserstraßen jeder Art, sondern nur auf Wasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen und vom Reiche übernommen sind. Der Umfang dieser „Reichswasserstraßen“ ist gesetzlich begrenzt. Er ergibt sich aus dem Verzeichnis, das als Anlage A dem Staatsvertrage betreffend den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich beigelegt und mit diesem Vertrage Bestandteil des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1921 geworden ist. Nach dem genannten Verzeichnis gehört zu den Reichswasserstraßen die Saale „von der Einmündung der Unstrut bis zur Elbe“, also nicht der obere Lauf der Saale von der Quelle bis zur Einmündung der Unstrut. Soll das Verzeichnis der Reichswasserstraßen geändert werden, so kann dies nur durch ein Reichsgesetz geschehen, ebenso wie das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung in Preußen nur durch Gesetz geändert werden kann (§ 3 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913). Eine ausdrückliche Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses ist allerdings nicht notwendig. Die Ausdehnung des Netzes der Reichswasserstraßen kann auch in anderer Form erfolgen, z. B. durch ein Reichsgesetz, das einem Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag Gesetzeskraft verleiht oder durch ein Haushaltsgesetz, das die Mittel für die Erweiterung oder Verlängerung einer bereits bestehenden Wasserstraße bewilligt. Weder für den Mittellandkanal als Gesamtunternehmen noch für den sogenannten Südfügel dieses Kanals sind bisher vom Reiche Mittel bewilligt worden.

Die Anlage einer Talsperre, die für eine Reichswasserstraße das erforderliche Wasser liefert, kann nicht ohne weiteres als Bestandteil oder Zubehör dieser Wasserstraße angesehen werden. Vielmehr bedarf

es eines besonderen Aktes der Gesetzgebung, um die Talsperre an das gesetzlich begrenzte Netz der Reichswasserstraßen anzugliedern. Dies ist auch bei den Talsperren der Eder und der Diemel geschehen, die auf Grund eines Nachtrags zum Staatsvertrage durch Reichsgesetz vom 18. Februar 1922 für Zubehör der Weserwasserstraße erklärt worden sind (vgl. Zusatzvertrag mit Preußen zu § 3 des Staatsvertrags, Reichsgesetzblatt 1922 Teil I S. 222). Ob die Talsperre oder die Wasserstraße, zu der sie gehört, bereits ausgebaut ist oder erst ausgebaut werden soll, kann hinsichtlich der rechtlichen Natur dieses Wasserlaufs keinen Unterschied machen. Hinsichtlich der Saale-Talsperren ist ein Reichsgesetz, welches diese Sperren als Zubehör einer Reichswasserstraße bezeichnete, nicht ergangen. Insbesondere ist ein solches Gesetz in den Haushaltsgesetzen des Reichs für die Etatsjahre 1921 und 1922 nicht zu finden, da in den zugehörigen Etats weder der Mittellandkanal als Ganzes, noch die Saale-Talsperren als Zubehör des Kanals im einzelnen genehmigt, sondern nur Mittel zu Vorarbeiten für Aufstellung von Plänen ausgeworfen sind. Solange ein solches Gesetz fehlt, hat das Reich in bezug auf die Saale-Talsperren keine privilegierte Stellung. Es ist den allgemeinen Vorschriften des thüringischen Landesrechts über Anlage von Talsperren einschließlich der Bestimmungen über mögliche Gegenstände der Enteignung unterworfen. Allerdings hat das Reich das Recht, ein Enteignungsgesetz — sei es allgemein, sei es für bestimmte Zwecke oder Fälle — zu erlassen. In diesem Gesetz kann nicht bloß das Verfahren geregelt, sondern nötigenfalls auch bestimmt werden, auf welche Gegenstände die Enteignung sich erstrecken darf, insbesondere auch, ob Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern unter die Enteignung fallen. Von diesem Recht hat jedoch das Reich bisher keinen Gebrauch gemacht. In den Haushaltsgesetzen ist lediglich bestimmt, welches Reichsorgan die Zulässigkeit der Enteignung feststellen soll. Dagegen ist der Gegenstand der Enteignung nur ganz allgemein durch Bezugnahme auf den Haushaltsplan bezeichnet. Das Verfahren ist nur in wenigen Punkten geregelt, zum größten Teil nur subsidiär. Das fehlende Enteignungsgesetz kann durch die fragmentarischen Bestimmungen der Haushaltsgesetze ebensowenig ersetzt werden wie die fehlende Erklärung der Talsperren zum Zubehör einer Reichswasserstraße. Insbesondere bietet die von dem Reichsverkehrsminister

angeführte Verordnung des Reichspräsidenten vom 7. Juni 1922 keinen Rechtsgrund für die gestellten Anträge, weil genannte Verordnung nach § 17 des Haushaltsgesetzes für 1921 und § 7 des vorläufigen Haushaltsgesetzes für 1922 die Zulässigkeit der Enteignung nur für Zwecke festsetzen kann, für die im Haushaltsplan Mittel vorgesehen sind, was für die hier fragliche Strecke des Mittellandkanals und die zugehörigen Talsperren nicht der Fall ist. Die Vorarbeiten, für welche die Mittel ausgeworfen sind, haben zu festen, von den gesetzgebenden Körperschaften gebilligten Plänen noch nicht geführt; die Reichsregierung ist deshalb bisher weder berechtigt noch verpflichtet, die von ihr in Aussicht genommenen Talsperren zu bauen, zu diesem Zweck die Enteignungshoheit in Anspruch zu nehmen oder die Landesregierung an der landesgesetzmäßigen Verfügung über die in Frage stehenden Wasserläufe und Wasserkräfte zu hindern.

Endlich kann das Ausbau- und Enteignungsrecht in betreff der Saaletalsperren auch nicht auf ein besonderes Abkommen zwischen dem Reich und dem Lande Thüringen gestützt werden; die zwischen Regierungsvertretern getroffene Vereinbarung vom 16. November 1920 hat nach der eigenen Auffassung beider Streitparteien nicht den Charakter eines Staatsvertrags und eine andere bindende Willenseinigung über die Saaletalsperren ist zwischen ihnen bisher nicht zustande gekommen.